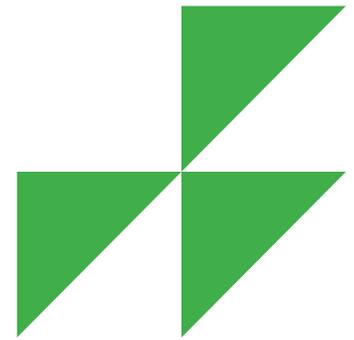


VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



03.2025

Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen

vkw-online.eu



AUFSÄTZE

Der steuerlicher Querverbund im Licht der Energiewende
von RA, StB Marcel Reinke und Wirt.-Ing. Benjamin Hufnagel, Nürnberg 65

5G-Mobilfunkausbau – Grundlagen und kommunale
Betätigungsmöglichkeiten
von RA Andreas Lange, RAin Veronika Kreß und RA Alexander Popp, Nürnberg 70

Jetzt wird's konkret – Tenorentwürfe und Erwägungen
zu RAMEN und StromNEF/GasNEF veröffentlicht
von StB Jürgen Dobler und RA Dr. Thomas Wolf, Nürnberg 74

WIRTSCHAFTSRECHT

Energiewirtschaftsrecht
OLG Düsseldorf: Zur Kündigung des Messstellenbetreiber-
Rahmenvertrages
Anmerkung von RA Thorsten Kühn, LL. M., Dortmund 82

STEUERRECHT

Umsatzsteuer
BMF: Tauschähnlicher Umsatz in der Entsorgungsbranche 86

Körperschaftsteuer
BFH: Postbeförderungsdauer bei normaler Briefpost; anteiliger
Betriebsausgabenabzug nach § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG für
Verwaltungs- und Konzernabschlusskosten einer Holding 86

ARBEITSRECHT

Verweigerung der Entgeltfortzahlung bei wiederholter Krankmeldung
während des Erholungsurlaubs im Nicht-EU-Ausland:
Im Einzelfall zu Recht 90

BUCHBESPRECHUNGEN

91

IM FOCUS

Keine Gebühren für Ratenzahlungen bei Stromsperrern

Herausgegeben von

VKW
VERLAG VERSORGUNGS- UND
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Keine Gebühren für Ratenzahlungen bei Stromsperren

DokNr. 25088763

Energieversorger müssen eine Reihe von Punkten beachten, wenn sie gegenüber einem säumigen Kunden eine Liefersperre verhängen. Sie können bereits ab einem Zahlungsrückstand von zwei monatlichen Abschlägen und mindestens 100 € den Strom abschalten. Sie sind allerdings verpflichtet, vor einer Stromsperre eine zinsfreie monatliche Ratenzahlung anzubieten. Sie dürfen diese dabei nicht von der Zahlung einer „Bearbeitungsgebühr“ abhängig machen. Bei hohen Rückständen muss der Versorger eine Ratenzahlungsvereinbarung von bis zu 24 Monaten anbieten. Ein Versorger, der die Ratenzahlung auf 1 Jahr begrenzte, wurde von der Verbraucherzentrale NRW abgemahnt.

Das OLG Düsseldorf gab den Verbraucherschützern mit seinem Urteil vom 13.02.2025 – 20 UKI 7/24 Recht. Die vom Stromlieferanten in seinem Stromversorgungsverträgen verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) seien mit den Regelungen des § 19 Abs. 5 der Strom-Grundversorgungsverordnung (StromGVV) nicht vereinbar.

Der Grundversorger habe dem Kunden auf Verlangen oder von sich aus spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten, so das Gericht. Damit verbunden sei eine Prüfung der Erklärung des Kunden sowie anschließend die Überprüfung der Einhaltung der Zahlungsverpflichtung. Diese Verpflichtung treffe den Grundversorger also kraft Gesetzes, ohne dass eine Gegenleistung vorgesehen sei. Im Gegenteil betone der Gesetzestext, dass die Stundung „zinsfrei“ (§ 19 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1) und ohne Mehrkosten für den Kunden (§ 19 Abs. 3 Satz 1) ist. Eine Pflicht zum Abschluss einer Abwendungsvereinbarung sei im Gesetz vorgesehen, der Grundversorger könne somit die Erfüllung dieser Pflicht nicht von einer Gegenleistung abhängig machen. Dass die Bearbeitung des Antrages mit Aufwand seitens des Versorgers verbunden ist, sei unerheblich (mit Hinweis auf BGH, NJW 2013, 995 zur Führung eines Pfändungsschutzkontos).

Weiter sei die Begrenzung der Anzahl der Raten auf 12 Monate nicht mit § 19 Abs. 5 Sätze 6 und 7 StromGVV vereinbar. Dort sei geregelt, dass ein Rückstand von mehr als 300 € in höchstens 24 Monaten, im Regelfall bis zu 18 Monaten, abzutragen ist. Eine weitere Begrenzung in den AGB des Energieversorgers sei unzulässig. Gleiches gelte auch für den Bezug von Gas gemäß der Gas-Grundversorgungsverordnung.

Ob Krankheit, Jobverlust oder Schulden – es gibt viele Gründe, weshalb Kunden ihre Strom- oder Gasrechnung nicht mehr zahlen. Da die Folgen einer Versorgungssperre für die Betroffenen gravierend sind, gibt eine Ratenzahlungsvereinbarung ihnen die Chance, diese abzuwenden und den Zahlungsrückstand auszugleichen. Der Gesetzgeber habe den Bezug von Strom und Gas als lebensnotwendig angesehen, so das OLG.

Das Gericht ließ eine Revision des Urteils zu.

– MS –

Impressum

Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu; **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen): Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV)** Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info/versorgungswirtschaft; **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin